



# Jugendordnung des Turngaus Neckar-Enz

Beschlossen vom Gaujugendturntag am 19.01.2019 in Hemmingen

# Inhalt

|   |   |
|---|---|
| §1 Name und Mitgliedschaft.....         | 3 |
| §2 Grundsätze und Ziele .....           | 3 |
| §3 Aufgaben .....                       | 3 |
| §4 Organisation.....                    | 3 |
| §5 Organe der Turngaujugend .....       | 4 |
| §6 Jugendturntag .....                  | 4 |
| §7 Jugendausschuss .....                | 5 |
| §8 Bereichsvorstand Turngaujugend ..... | 7 |
| §9 Fachgebiete.....                     | 7 |
| §10 Sonstiges .....                     | 8 |

Hinweis: Soweit in dieser Ordnung die männlichen Bezeichnungen für Positionen und Ämter genannt werden, gelten diese selbstverständlich automatisch auch für Frauen und Diversgeschlechtliche. Zur leichteren Lesbarkeit wird auf eine mehrfache Bezeichnung verzichtet.

### **Jugendordnung des Turngaus Neckar-Enz e.V.**

Gemäß §6 der Satzung des Turngaus Neckar-Enz e.V. gibt sich die Turngaujugend (abgekürzt: TGJ) durch den Jugendturntag diese Jugendordnung. Im Rahmen der Jugendordnung sind Jugendliche ab Vollendung des 14. Lebensjahres stimmberechtigt. Gewählt werden kann, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.

#### **§1 Name und Mitgliedschaft**

Die Turngaujugend des Turngaus Neckar-Enz ist die Gemeinschaft aller Jugendlichen und Kinder des Turngaus und ihrer gewählten Vertreter. Sie ist Mitglied der STB-Jugend und der Sportkreisjugend des Sportkreises Ludwigsburg.

#### **§2 Grundsätze und Ziele**

Die TGJ ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Sie fördert deren Erziehung zu Eigenaktivität und Verantwortungsbewusstsein und fordert aktives Eintreten für die Erhaltung unserer natürlichen Umwelt und Unterstützung ökologisch-wirtschaftlicher Entwicklungen.

Die TGJ ist parteipolitisch neutral, übt religiöse und weltanschauliche Toleranz und bekennt sich zu der freiheitlich-demokratischen und pluralistischen Grundordnung unserer Gesellschaft.

#### **§3 Aufgaben**

Die TGJ nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. die umfassende Bewegungserziehung, die die gesamte Persönlichkeit anspricht und fördert
2. die Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge und die Erziehung zu kritischer Auseinandersetzung mit der Gesellschaft
3. die Entwicklung und Verbreitung zeitgerechter Formen einer jugendgemäßen Freizeitgestaltung in der Gemeinschaft
4. Förderung des Strebens nach persönlicher, aber auch absoluter sportlicher Leistung unter besonderer Berücksichtigung der für die Erziehung und Gesundheit junger Menschen geeigneten Mittel. Das Leistungsstreben steht als Erlebniswert und als Beitrag zur Persönlichkeitsbildung in den Diensten der Erziehungsaufgabe
5. die Zusammenarbeit bei der Verwirklichung ihrer Aufgaben mit allen Erziehungsträgern und Jugendverbänden
6. Unterstützung und Förderung aktiver Turnerjugendgruppen

#### **§4 Organisation**

1. Selbstverwaltung

Die TGJ führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung des Turngaus Neckar-Enz. Sie

entscheidet über die Verwendung der ihr im Rahmen des Haushaltsplanes des Turngaus Neckar-Enz zufließenden Mittel.

## 2. Jugendordnung der Vereine

Die Jugendordnung gilt im Grundsatz für die Mitgliedsvereine des Turngaus Neckar-Enz. Die Jugendordnungen dieser Vereine sollen zu der Jugendordnung des Turngaus nicht im Widerspruch stehen.

## §5 Organe der Turngaujugend

1. Die Organe der Turngaujugend sind:
  - a) der Jugendturntag
  - b) der Jugendausschuss
  - c) Bereichsvorstand Turngaujugend
  - d) Fachgebiet Jugendturnen
  - e) Fachgebiet Kinderturnen
2. Bestimmend für die Tätigkeit der Organe sind die Satzung des Turngaus Neckar-Enz, diese Jugendordnung und die Ordnungen des Turngaus. Diese dürfen nicht im Widerspruch zueinanderstehen.
3. Die Mitglieder der Organe werden gemäß §7 gewählt

## §6 Jugendturntag

1. Der Jugendturntag ist das oberste beschließende Organ der TGJ.
2. Dem Jugendturntag gehören stimmberechtigt an:
  - a) Die Mitglieder des Jugendausschusses
  - b) die gewählten Verantwortungsträger der Vereinsjugend:
    - i) Jugendwart
    - ii) Turnwart Jugend
    - iii) Turnwart Kinder
    - iv) ein minderjähriger Jugendvertreter oder die entsprechenden Amtsinhaber der Vereine oder deren Stellvertreter
  - c) Die Delegierten der Turngauvereine:

Die Zahl der Delegierten eines Vereins richtet sich nach der Zahl der bei der letzten Bestandserhebung des Württembergischen Landessportbundes unter „Turnen“ gemeldeten Kinder und Jugendlichen. Jeder Verein hat pro angefangener 50 Kinder und Jugendliche einen Delegierten.

Die Hälfte der Delegierten der Vereine sollte unter 25 Jahre alt sein.
  - d) Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme, auch wenn er mehrere Funktionen auf sich vereinigt. Stimmenübertragung und Stimmhäufung sind nicht zulässig.
3. Der Jugendturntag ist jährlich durch den Bereichsvorstand Turngaujugend einzuberufen. Wenn das Interesse der TGJ es erfordert, muss der Bereichsvorstand Turngaujugend einen außerordentlichen Jugendturntag einberufen. Er ist ferner dazu verpflichtet, wenn 1/4 der Vereine des Turngaus, welche zum letzten Jugendturntag Delegierte entsenden durften, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
4. Der Bereichsvorstand Turngaujugend gibt Tagungsort, -zeit und die Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Jugendturntag bekannt. **Der Jugendturntag kann als Präsenz-/Online-/Hybridveranstaltung einberufen werden. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann die Form der**

**Veranstaltung kurzfristig durch den Bereichsvorstand Turngaujugend geändert werden.** Die Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung in den amtlichen Organen des Turngaus und/oder per durch Einladungsschreiben auch in Textform (§126 b BGB).

Die Beratungen des Jugendturntags sind öffentlich, wenn er nichts anderes beschließt.

5. Jeder ordnungsgemäß einberufene Jugendturntag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig.
6. Über den Verlauf des Jugendturntags ist eine Niederschrift zu fertigen, in die die Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist vom gewählten Protokollanten, dem Vizepräsidenten Kinderturnen und dem Vizepräsidenten Jugendturnen zu unterzeichnen.
7. Der Jugendturntag fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt.

Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

**Abstimmungen werden grundsätzlich ~~per Handzeichen~~ in offener Form vorgenommen.** Auf Antrag und Zustimmung von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten muss **schriftlich** ~~und~~ geheim abgestimmt werden.

Dies gilt, mit Einschränkungen, auch für Wahlen: Stehen für ein Amt mehrere Kandidaten zur Wahl, ist eine absolute Mehrheit notwendig.

Erreicht keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit, findet zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt.

8. Dem Jugendturntag obliegt:
  - a) die Berichte des Jugendausschusses entgegen zu nehmen und zu beraten
  - b) die Mitglieder des Jugendausschusses zu entlasten
  - c) die Mitglieder des Jugendausschusses zu wählen, mit Ausnahme der Mitglieder des Referats Turnspiele, welche von der Spielertagung gewählt werden
  - d) Veranstaltungen der TGJ zu vergeben, sofern dies nicht dem Neckar-Enz Turntag obliegt
  - e) über Anträge und Berufungen zu entscheiden
  - f) die Jugendordnung zu ändern. Änderungen der Ordnung erfordern eine 2/3-Mehrheit
  - g) die Delegierten zu übergeordneten Gremien zu wählen
  - h) die Richtlinien für die Arbeit der TGJ festzulegen

## §7 Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss ist das zweithöchste Organ der TGJ.
2. Den Jugendausschuss bilden alle gewählten Amtsinhaber der Turngaujugend. Dies sind im Einzelnen:
  - a) der Vizepräsident Kinderturnen
  - b) der Vizepräsident Jugendturnen
  - c) der Fachgebietsvorsitzende Kinderturnen, sowie der stellvertretende Fachgebietsvorsitzende Kinderturnen
  - d) der Fachgebietsvorsitzende Jugendturnen, sowie der stellvertretende Fachgebietsvorsitzende Jugendturnen
  - e) der Vertreter der TGJ im Bereichsvorstand Sportarten
  - f) der Vertreter der TGJ im Bereichsvorstand Freizeit- Fitness- und Gesundheitssport
  - g) die Mitglieder der Referate:
    - i) Außersportliche Angebote
    - ii) Berechnung
    - iii) Elementarbereich

- iv) Freizeiten
  - v) Gruppenwettbewerbe
  - vi) Gymnastik
  - vii) Kampfrichterwesen TGJ
  - viii) Lehrgangswesen TGJ
  - ix) Öffentlichkeitsarbeit
  - x) Turnspiele
  - xi) Wettkampfwesen
3. Die Referate übernehmen Aufgaben nach Absprache mit den Fachausschüssen
  4. Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf 2 Jahre vom Jugendturntag gewählt. Jedes Mitglied des Jugendausschusses hat eine Stimme.
  5. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheiden Mitglieder der Organe zwischenzeitlich aus oder können Ämter nicht besetzt werden, so können durch den Jugendausschuss Nachwahlen auf die verbliebene Amtszeit erfolgen
  6. Die Wahl der Mitglieder durch den Jugendturntag erfolgt in folgendem Turnus:  
Die Wahl des Vizepräsidenten Kinderturnen und des Vizepräsidenten Jugendturnen wird gemäß §10.3 der Turngausatzung vom Neckar-Enz Turntag bestätigt.

| <b>Funktion</b>  | <b>Wahldauer</b> | <b>Gewählt wird im</b> |
|--|------------------|------------------------|
| Vizepräsident Kinderturnen   | 2 Jahre          | Ungeraden Jahr         |
| Vizepräsident Jugendturnen   | 2 Jahre          | Geraden Jahr           |
| Fachgebietsvorsitzender Kinderturnen   | 2 Jahre          | Geraden Jahr           |
| Fachgebietsvorsitzender Jugendturnen   | 2 Jahre          | Ungeraden Jahr         |
| Stellv. Fachgebietsvorsitzender Kinderturnen                                 | 2 Jahre          | Ungeraden Jahr         |
| Stellv. Fachgebietsvorsitzender Jugendturnen                                 | 2 Jahre          | Geraden Jahr           |
| Vertreter der TGJ im Bereichsvorstand Sportarten                             | 2 Jahre          | Ungeraden Jahr         |
| Vertreter der TGJ im Bereichsvorstand Freizeit-Fitness- und Gesundheitssport | 2 Jahre          | Geraden Jahr           |
| Mitglieder der Referate:   | 2 Jahre          |                        |
| i) Außersportliche Angebote  |                  | Geraden Jahr           |
| ii) Berechnung   |                  | Geraden Jahr           |
| iii) Elementarbereich  |                  | Geraden Jahr           |
| iv) Freizeiten   |                  | Ungeraden Jahr         |
| v) Gruppenwettbewerbe  |                  | Ungeraden Jahr         |
| vi) Gymnastik  |                  | Geraden Jahr           |
| vii) Kampfrichterwesen TGJ   |                  | Ungeraden Jahr         |
| viii) Lehrgangswesen TGJ   |                  | Geraden Jahr           |
| ix) Öffentlichkeitsarbeit  |                  | Ungeraden Jahr         |
| x) Turnspiele  |                  | Geraden Jahr           |
| xi) Wettkampfwesen   |                  | Ungeraden Jahr         |

7. Der Jugendausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
8. Die Sitzungen des Jugendausschusses werden von dem Vizepräsidenten Jugendturnen und/oder Vizepräsidenten Kinderturnen oder deren Vertreter (Fachgebietsvorsitzende) einberufen und geleitet.
9. Die Mitglieder sind mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagungsordnung, des Zeitpunkts und des Tagungsorts schriftlich zu informieren.
10. Über den Verlauf der Tagung und Beschlüsse ist eine Niederschrift durch einen gewählten Protokollanten anzufertigen. Das Protokoll ist vom Protokollanten, dem Vizepräsidenten Kinderturnen und dem Vizepräsidenten Jugendturnen zu unterzeichnen.

11. Aufgaben des Jugendausschusses sind:
  - a) Ersatzwahl oder Nachwahl von Mitgliedern des Jugendausschusses
  - b) Entscheidung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Jugendturntages oder anderer Organe fallen.
  - c) Koordination des Jahresprogramms
  - d) Beschluss über Inhalte und Termine der durchzuführenden Veranstaltungen
12. Jeder ordnungsgemäß einberufene Jugendausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

### §8 Bereichsvorstand Turngaujugend

1. Den Bereichsvorstand Turngaujugend bilden:
  - a) der Vizepräsident Kinderturnen
  - b) der Vizepräsident Jugendturnen
  - c) der Fachgebietsvorsitzende Kinderturnen
  - d) der Fachgebietsvorsitzende Jugendturnen
2. Im Verhinderungsfall können deren gewählte Vertreter an den Sitzungen des Bereichsvorstand Turngaujugend mit Sitz und Stimme teilnehmen.
3. Die Aufgaben des Bereichsvorstandes Turngaujugend sind:
  - a) Vertretung der TGJ nach innen und außen
  - b) Vertretung der TGJ in übergeordneten Gremien
  - c) Erledigung der laufenden Geschäfte
  - d) Ernennung der Vertreter der TGJ in den Fachgebieten
  - e) Vorbereitung der Sitzungen und Wahlen
  - f) Entscheidung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Jugendturntages oder anderer Organe fallen
  - g) Steuern und koordinieren der fachlichen Arbeit der TGJ  
Ist ein Amt unbesetzt, so fallen diese Aufgaben kommissarisch in das Aufgabenfeld des Bereichsvorstandes Turngaujugend.
4. Der Bereichsvorstand Turngaujugend tritt mindestens einmal jährlich zusammen
5. Die Sitzungen des Bereichsvorstandes Turngaujugend werden von den Vizepräsidenten Jugendturnen und Vizepräsidenten Kinderturnen oder deren Vertreter (Fachgebietsvorsitzende) einberufen und geleitet.
6. Die Mitglieder sind mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagungsordnung, der Zeitpunkts und des Tagungsorts schriftlich zu informieren.
7. Über den Verlauf der Tagung und Beschlüsse ist eine Niederschrift durch einen gewählten Protokollanten anzufertigen. Das Protokoll ist vom Protokollanten, dem Vizepräsidenten Kinderturnen und dem Vizepräsidenten Jugendturnen zu unterzeichnen.
8. Jede ordnungsgemäße einberufene Sitzung des Bereichsvorstandes ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

### §9 Fachgebiete

1. Das Fachgebiet Kinderturnen bilden:
  - a) der Vizepräsident Kinderturnen
  - b) der Fachgebietsvorsitzende Kinderturnen
  - c) der stellvertretende Fachgebietsvorsitzende Kinderturnen

- d) der Vertreter der TGJ im Bereichsvorstand Freizeit-, Fitness- und Gesundheitssport
- 2. Das Fachgebiet Jugendturnen bilden:
  - a) der Vizepräsident Jugendturnen
  - b) der Fachgebietsvorsitzende Jugendturnen
  - c) der stellvertretende Fachgebietsvorsitzende Jugendturnen
  - d) der Vertreter der TGJ im Bereichsvorstand Sportarten
  - e) das Referat Wettkampfwesen
- 3. Weitere Mitglieder der Fachgebiete werden aus dem Kreis der Mitglieder des Jugendausschusses vom jeweiligen Fachgebiet berufen.
- 4. Treffen der Fachgebiete finden nach schriftlicher Ankündigung statt.
- 5. Über den Verlauf der Fachgebietstreffen und deren Beschlüsse ist eine Niederschrift durch einen gewählten Protokollanten anzufertigen. Das Protokoll ist vom Protokollanten und dem jeweiligen Vizepräsidenten zu unterzeichnen.
- 6. Den Fachgebieten obliegt die Umsetzung der vom Jugendturntag aufgegebenen Richtlinien.

#### §10 Sonstiges

Für alle in der Jugendordnung nicht angesprochenen Dinge gilt die Satzung des Turngau Neckar-Enz e.V.